



ROBERT OLDACH

STADT UND FESTUNG STRALSUND

DIE SCHWEDISCHE MILITÄRPRÄSENZ
IN SCHWEDISCH-POMMERN 1721–1807

send waren. Entgegen dem Gerücht, die Soldaten hätten Eisenschaufeln benutzt, berichtete der Artillerieschmied Sievert seinem Bruder, dass nur Schaufeln aus Holz verwendet worden seien. Er hatte jedoch beobachtet, dass die Soldaten die entschärften Patronen- und Kartätschenkugeln im Turm unvorsichtig aufeinandergeworfen hatten. Aus diesen Berichten schöpften die Hundertmänner die Anklagepunkte für ihr Schreiben an die Regierung: „Wir hören das bange Klagen verlassener Wittwen um ihre Männer; wir sehen das Seufzen und den verzweiflungsvollen Kummer der Männer um ihre ihnen entrissene Gattinnen; trostlose, ihrer Kinder beraubte Aeltern; wimmernd umherlaufende, ganz verwaiste Kinder [...], Jammerbilder [...], die auch das harteste Hertz zerschmelzen.“

Nach der umfangreichen Schilderung des Leids ging das Schreiben auf die Schuld des Militärs ein: Nicht „Gottes unmittelbare Schickung“ habe das Unglück verursacht, sondern die „Sorglosigkeit der Menschen“ und die „unverantwortliche Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit, selbst derjenigen, welche die Bürger dafür sichern solten“. Ihnen war es „unbegreiflich“, warum die Arbeiten im Winter und nicht wie sonst im Sommer verrichtet worden waren. In vorherigen Zeiten sei der Chef der Artillerie bei den Arbeiten immer zugegen gewesen und Offiziere hätten die Aufsicht geführt. Aber weder Oberst Baron Armfelt noch ein anderer Offizier seien bei den Arbeiten anwesend gewesen. Die Unteroffiziere hätten die Gefahr nicht erkannt oder konnten ihre Leute nicht zur Vorsicht anhalten. Aufgrund der mangelnden Aufsicht hätten die Soldaten bei der Arbeit Tabak geraucht; einige seien sogar betrunken gewesen und alle hätten ihre genagelten Schuhe getragen. Daher forderte die Bürgerschaft, der Magistrat möge den König veranlassen, „den jetzigen Chef des hiesigen Artilleriecorps, den Herren Obristen und Ritter Baron Armfeldt“ sowie weitere verantwortliche Offiziere „von hier wegzunehmen“ und Offiziere aus Schweden kommen zu lassen, „welche mit Pulver gut umzugehen verstehen“.

Als weitere Maßnahme wurde der Rat gebeten, in sämtlichen Häusern der Stadt Pulvervisitationen durchführen zu lassen. Das Kollegium habe Kenntnis davon, so das Schreiben, dass die Offiziere, Unteroffiziere und teilweise auch Mannschaften viel Pulver bei sich auf dem Quartier hätten. Darüber hinaus herrsche ein reger Pulverhandel zwischen Militär- und Zivilpersonen, indem viele Bürger von den Soldaten Pulver aufkauften, um es an Dritte zu veräußern.

Den Bürgern der Stadt wurde bei 100 Rtlr. Strafe befohlen, dass niemand mehr als 10 Pfund Pulver in seinem Hause aufbewahren dürfe. Für die Denunziation eines Übertreters sollte der Denunziant die Hälfte der 100 Rtlr. als Belohnung erhalten sowie das Versprechen, dass sein Name nicht genannt werde. Ihre überschüssigen Pulverbestände sollten die Bürger bei Androhung von Geldstrafen im Weigerungsfall in das zur künftigen Aufbewahrung des städtischen Pulvers bestimmte Haus in der Papen-Bastion einlagern.⁶²⁰ Der Pulverhandel war nur noch nach Anmeldung erlaubt, was zu einer besseren Kontrolle führen sollte. Dementsprechend wurde die Pulvereinfuhr ohne Erlaubnis mit Geldstrafen bis zu 200 Rtlr. bestraft. Zeitgleich erfolgte auch innerhalb der Garnison eine

620 Entwurf vom 28. Dezember 1770. Dieser wurde aber nur im Bezug auf die 100 Rtlr. Strafe und die Verbringung des überschüssigen Pulvers in ein städtisches Magazin umgesetzt und am 8. Januar 1773 publiziert. StaS, Rep. 33, Nr. 652.

Untersuchung, welche Mengen an Pulver in den Häusern von Garnisonsangehörigen vorhanden waren. Insgesamt wurde mit 279 Pfund (134 kg) nur verhältnismäßig wenig Schießpulver gefunden.⁶²¹

Das Schreiben der Hundertmänner hatte den Generalgouverneur veranlasst, einen Bericht über die Anschuldigungen an den König zu verfassen. Er meinte, dass der Bürgerschaft der Schrecken und Schmerz zugutegehalten werden müsse, aber die erhobenen Anschuldigungen in Richtung Armfelts und anderer Artillerieoffiziere könne man nicht anders als beleidigend ansehen.⁶²² Daher wurde dem König eine Beahndung der Beleidigung anheimgestellt. Das Recht der Untersuchung der Explosion wollte der Generalgouverneur nicht der Stadt zukommen lassen, weil die Aussagen der Zeugen einzig auf Hörensagen und Vermutungen beruhten. Außerdem war die Untersuchung des Falles durch das Militärgericht bereits beendet und das Untersuchungsprotokoll nach Schweden übersandt worden. Die Bitte der Bürgerschaft, den Pulvervorrat der Festung auf die nähere Umgebung zu verteilen, wurde nicht nur aus militärstrategischen Gründen abgelehnt, sondern auch als eine Einmischung in Dinge empfunden, die einzig der Krone zustanden.

Das Untersuchungsprotokoll des Generalkriegs- und Leuterationsgerichts legte dem Obersten Baron Armfelt zur Last, dass er den Befehl für die Pulverarbeiten, den er im Frühjahr 1770 bekommen hatte, nicht im Sommer, sondern erst im Winter 1770 ausgeführt hatte. Erschwerend kam hinzu, dass er keine üblichen Berichte an den Oberkommandanten v. Höpken abgestattet hatte und bei den Arbeiten nicht zugegen gewesen war.⁶²³ Die Untersuchung hatte eine Reihe derjenigen Klagen gegen Baron Armfelt, die bereits durch die Bürgerschaft erhoben worden waren, bestätigt. Das Generalkriegsgericht und der König sollten daher prüfen, ob Oberst Baron Armfelt zu einem sechsmonatigen Verlust der Löhnung verurteilt werden müsste. Dieses Untersuchungsergebnis hatte auf die weitere Karriere des Barons Armfelt keinen Einfluss. Wenige Jahre später wurde er zum Generalmajor befördert und war während der Abwesenheit des Generalgouverneurs im Krieg gegen Russland 1788–1790 Kommandeur der Truppen in Schwedisch-Pommern.

Auf die Aufbewahrung des Pulvers legten die Organe der Stadt in den kommenden Jahren ein besonderes Augenmerk. Es zeigte sich, dass das Militär bestrebt war, den Überschuss an Schießpulver möglichst zu veräußern und den zur Verteidigung der Festung notwendigen Bedarf in sicheren Magazinen zu verwahren.⁶²⁴ Vor diesem Hintergrund ist die Forderung Baron Armfelts zu verstehen, den Gottesdienst nicht mehr in der Nähe des Artilleriehofes verrichten zu lassen, weil dorthin eine große Menge des Pulvers verbracht

621 LAG, Rep. 31, Nr. 224/3, fol. 80–81. Ein Unfall bei der Herstellung von Patronen im Quartier ereignete sich 1773. Der einquartierte Soldat und die Frau des Quartierwirts kamen dabei ums Leben. Dieser Unfall zwang die Garnison, die Patronenherstellung im Quartier einzuschränken. LAG, Rep. 10, Nr. 1202.

622 Schreiben vom 24. April 1771. LAG, Rep. 10, Nr. 1395, fol. 9.

623 Siehe die Abschrift des Untersuchungsprotokolls in StaS, Rep. 33, Nr. 650.

624 Schreiben Höpkens an den Rat vom 17. September 1771. StaS, Rep. 33, Nr. 522. Für die Bereitwilligkeit, die der Oberkommandant Baron Höpken den Wünschen der Stadt das Pulver betreffend erwiesen hatte, sollte ihm „eine Erkenntlichkeit zugedacht und versprochen“ werden. Vorschlag des Bürgermeisters und Landrats Charisius vom 30. September 1771.

worden war. Letztlich stand das Militär der Aufgabe, große Mengen an Pulver sicher unterzubringen, hilflos gegenüber, weil es an sicheren Magazinen mangelte. Am 4. August 1792 wurde festgestellt, dass „ein großer Teil von den innerhalb der Hauptfestung gelegenen Logementern [...] wohl reichlich nahe seien und für die Stadt höchst gefährlich liegen, falls sich damit unglückliche Ereignisse zutragen sollten“.⁶²⁵ Durch Explosionen könnten die ohnehin wenigen und teilweise engen Zufahrten und Ausfallwege versperrt werden. Im Belagerungsfall könne der Beschuss mit Bomben oder glühenden Kugeln (*eldkulor*) nahe gelegene Häuser entzünden, die dann zu einem Gefahrenherd würden. Der Bericht kam zu dem Schluss, dass es sich bei der Lagerung in den Türmen um ein Provisorium handle. Insgesamt waren in den vorhandenen Magazinen Platz für 11.330 Zentner Pulver.

Mehrere gerichtliche Untersuchungen hatten gezeigt, dass viele Soldaten die Arbeiten in den Magazinen dazu genutzt hatten, Pulver zu unterschlagen und an Bürger zu verkaufen. Diese sollten nur von denjenigen Soldaten Pulver kaufen, die eine besondere Bescheinigung des Kommandanten vorweisen konnten. Dessen ungeachtet wurden wiederholt Verordnungen des Rats nötig, die den unerlaubten Ankauf von Pulver vonseiten der Bürgerschaft unter Strafe stellten, die aber ebenso wenig beachtet wurden.⁶²⁶ In einem Fall meldete Capitain Baron Armfelt der Stadt am 6. April 1793, dass 16 Zentner Schießpulver aus dem Laboratorium gestohlen worden waren.⁶²⁷ Nach längerer Fahndung wurde das Pulver beim Kaufmann Wallis unter einer Halde von Kohle gefunden. Wallis gestand, mit einem Stückjunker von der königlichen Artillerie namens Schohle gemeinsame Sache gemacht und für den Zentner nur einen vergleichsweise geringen Preis von 7 Rtlr. bezahlt zu haben. Das Pulver konnte in Rostock für bis zu 12 Rtlr. verkauft werden. Wallis wurde wegen des Verstoßes gegen die Feuerordnung (§ 32) von 1710 und des Diebstahls zu einer Geldstrafe in Höhe von 500 Rtlr. verurteilt. Zwar bat er, nur 200 Rtlr. zahlen zu müssen, doch blieb das städtische Gericht bei der Geldstrafe von 500 Rtlr. Das Militär zeigte sich über die harte Strafe sehr erfreut und meinte, weitere bürgerliche Übeltäter dadurch abschrecken zu können. Der Stückjunker Schohle hatte sich dem Zugriff des Militärs entzogen und war nach Hamburg desertiert.

Folglich ist festzustellen, dass die ausreichende Bevorratung mit Pulver und Geschossen notwendig war, um dem Zweck einer Festung gerecht zu werden. Die Menge und die Art der Lagerung des Pulvers, verbunden mit menschlicher Unvorsichtigkeit, konnten schwerwiegende Folgen für das Wohl der Einwohner einer Garnisonsstadt haben. Auf diesem Gebiet kam es zu einer engen Kooperation zwischen Militär und Stadt, um die Sicherheit der Festung zu gewährleisten. Leichtsinn und Profitstreben einige Bürger und Militärangehöriger stellten für die Sicherheit der Festung eine stete Gefahrenquelle dar.

625 *[...] en stor del af de innom hufvud Fästningens belägne Logementers [...] äro nog nära och för Staden högst farliga belägne, om olyckliga händelser sig därmed skulle tilldraga.* KAS, Stralsunds Fästning, F 2, vol. 1 e.

626 Siehe u. a. das Verbot vom 17. April 1793. Klinckowström: Suppl. III, S. 87–88. Es galt ohnehin ein allgemeines Verbot, von Soldaten Ausrüstungsgegenstände zu erhandeln. Siehe die Verordnung vom 16. Juli 1745. StaS, Rep. 3, Nr. 1389.

627 StaS, Rep. 3, Nr. 6351. Zeitweise verfügte die Artillerie auch über eine eigene Pulvermühle.